

meine Ansichten, die, wie ich mit Vergnügen sehe, auch in dem Berichte der Deputation der II. Kammer lebhafteste Vertheidigung gefunden haben, dem Ermessen der hohen Kammer anheim und erlaube mir schließlich, nur noch auf das Urtheil eines Mannes mich zu berufen, der wohl befähigt erscheint, in dem Streite der vorliegenden Meinungsverschiedenheit ein kompetentes zu fällen. Es ist dies der Geheimerath Mittermaier, der in einer nur erst theilweise im Drucke erschienenen Beleuchtung des vorliegenden Gesetzentwurfs in dem 3. Stück des diesjährigen Jahrganges des Archivs des Criminalrechts, über die Strafe der körperlichen Züchtigung sich folgendermaßen ausspricht: „Möge der Gesetzgeber die Strafe intensiv recht empfindlich durch Schärfungen machen, welche auf das Gemüth wirken, ohne das Ehrgefühl zu zerstören, z. B. Dunkelarrest, einsame Einsperrung auf gewisse Zeit; nur sollte die körperliche Züchtigung nicht mehr unter den Schärfungsmitteln sein. Wir beziehen uns auf das oft in diesem Archive Gesagte; ein Gesetzgeber, dem es Ernst damit ist, durch die Freiheitsstrafe zu bessern, darf nicht Schläge zugeben. — Viele Männer, die über Gesetzgebung urtheilen, sind im bürgerlichen Leben zu hoch gestellt, als daß sie die sogenannte geringe Volksklasse hinreichend kennen und über die Ansichten derselben urtheilen könnten. Mit Zuversicht darf man hoffen, daß die humane und gerechte Regierung Sachsens bei näherer Prüfung auf jeden Fall die Vorschrift des Art. 20. wegstreichen wird, nach welcher die Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe in körperliche Züchtigung verwandelt werden darf bei männlichen Personen unter 18 Jahren, so wie bei Verbrechern, die der Verletzung der Eigenthumsrechte aus Eigennutz, Rache, Muthwillen, oder körperlicher Verletzungen anderer Personen sich schuldig machten, und bei denen die Verbüßung der Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe nicht geeignet sein würde, sie von ferneren Verbrechen abzuschrecken. Auf diese Art würde in der Mehrzahl der Fälle eine solche Züchtigung eintreten können, und zwar ist dies fürchterliche Strafverwandlungsrecht, auf die unbestimmteste Weise von der Welt, den Richtern gegeben; denn dafür, ob Jemand durch die Freiheitsstrafe von ferneren Verbrechen abgeschreckt werden kann, hat der Richter keinen Maßstab; es ist vorauszu sehen, daß man dann vorzüglich bei Personen geringern Standes die Züchtigung eintreten lassen wird, in der irrigen Voraussetzung, daß diese Züchtigung besser abschrecken werde. Will man denn die Stimme des ehrwürdigen v. Zeiller in Oesterreich, der im hohen Alter gegen die Züchtigung sich erklärte, will man die Stimme der Länder Nassau, Baden — Rheingegenden, die keine solche Strafe kennen, gar nicht beachten? Frage man, ob in den Ländern, in welchen diese Strafart aufgehoben ist, die Zahl der Verbrechen überhaupt und insbesondere derjenigen, bei denen man gern die Prügel für die wirksamste Universalmedizin hält, nämlich der Körperverletzungen, sich vermehrt haben, und ob sie selbst in Ländern, wo guter Wein mehr zu Raufhändeln einladet, im Verhältniß der Länder, in welchen die Prügel ihre Rolle spielen, häufiger vorkommen, und man wird bald eine verneinende Antwort erhalten und dann end-

lich über eine Strafart den Stab brechen, die jeder erfahrene Arzt wegen ihres gefährlichen Einflusses auf die Gesundheit verdammt, der Criminalist mißbilligt, weil diese Strafe zu ungleich wirkt, und die der Menschenfreund verbannt wünscht, weil sie den Menschen entehrt und mit dem vernünftig verstandenen Besserungssystem im Widerspruch steht.“ — Ich habe diesen Bemerkungen Mittermaiers nur den Wunsch beizufügen, daß die gewichtige Stimme dieses kompetenten Richters, welche weit hinausreicht über Deutschlands Grenzen, in der I. Kammer der Sächsischen Ständeversammlung nicht unbeachtet verschallen möge.

Ziegler und Klipphausen: Ich erlaube mir zu dem, was der verehrte Sprecher vor mir auf so ausgezeichnete Weise geäußert hat, wie wenig Prügel nützlich sind, nur Einiges beizufügen. Auch ich bin der Ansicht, die er geäußert hat. Auch die Todesstrafe ist die leichteste Weise, Verbrecher zu beseitigen, so wie man mit den Stockschlägen auf die leichteste Weise mit denselben fertig wird. Ob aber durch die leichte Art, durch die Beschleunigung der Strafe das Princip der Gerechtigkeit gerechtfertigt werden könne, das habe ich mir längst beantwortet, wenn auch meine Ansichten darüber entweder zu subjectiv oder zu objectiv, dort vielleicht sanguinische Träume, hier noch nicht an der Zeit sind. So viel ist gewiß, daß bei einem Volke, wo diese Art der Züchtigung stattfindet, ein sehr roher und unausgebildeter National-Charakter vorausgesetzt werden muß. Es giebt Völker, welche noch auf der Stufe stehen, daß sie fast nicht anders behandelt werden können. Es werden auch manche Völker noch so behandelt, aber es ist auch der geringe Fortschritt der Cultur zu gewahren. Es gab Zeiten, wo der Prügel bei dem Militair der große General war, der Alles leitete. Es war eine herrliche Truppe, die eingepöbel auf dem Exercierplatze wie eine Puppe sich bewegte; aber diese Puppe selbst, die so eingeübt war, wie schnell war sie verstorben gegen Truppen, die mit moralischer Kraft gegen sie rückten, und in kurzer Zeit war sie vernichtet. Es wurden statt derselben Truppen gewählt, die mit Ehrgefühl und hohen Ehren in den Krieg kamen, und die Resultate liegen am Tage; man sieht, welcher Vorzug es sei, wenn moralische Kraft da ist, und welcher Nachtheil, wenn der Prügel herrscht. Im gebildeten Sachsen sollte davon fast nicht mehr die Rede sein; indessen muß es besondere Gründe gegeben haben, warum man gewissermaßen wieder darauf zurück ging. Es wäre höchst traurig, wenn bei einem Volke, während es durch die Constitution zu einem neuen und schönern Leben erblühen soll, die Erfahrung gemacht würde, daß ein großer Theil desselben dafür nicht empfänglich wäre und wie das Thier mit dem Stock behandelt werden müßte. Ich glaube nicht, daß ein Vortheil daraus hervorgehen kann, und da Alles, was der geehrte Redner vor mir gesprochen hat, so ausgezeichnet und ganz aus meiner Seele gesprochen, so kann ich nur dafür sein, daß man diese Prügel und die körperliche Strafe nicht stattfinden lasse.

Domherr D. Günther: Auch ich, meine Herren, fühle mich gewissermaßen in meinem Gewissen gedrungen, Sie zu bitten, dem Voto separato des Herrn Bürgermeister Hübler die